

# MEMMINGER FORUM FÜR SCHWÄBISCHE REGIONALGESCHICHTE E.V.

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz:**

- (1) Der Verein führt den Namen „Memminger Forum für schwäbische Regionalgeschichte e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Memmingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben:**

Der Verein bezweckt die wissenschaftliche Erforschung der Regional- und Landesgeschichte Süddeutschlands und seiner Nachbargebiete unter besonderer Berücksichtigung des schwäbischen Siedlungsraumes. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch das Abhalten wissenschaftlicher Tagungen und durch die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit:**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

### **§ 4 Mitglieder:**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden kann,
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe.

**§ 5 Organe:**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

**§ 6 Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzbericht) des Vorstandes nach Prüfung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – ausgenommen bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins – beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins muss entweder jedes 5. Mitglied des Vereins bei der Mitgliederversammlung anwesend sein oder, wenn dieses nicht der Fall ist, eine schriftliche Befragung aller Mitglieder durchgeführt werden. In jedem der Fälle müssen 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragt.

**§ 7 Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist berechtigt, von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Beisitzer wählen zu lassen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes bedarf der Einstimmigkeit.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichtes.

**§ 8 Gesetzliche Vertretung:**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden des Vorstands und seinen beiden Stellvertretern vertreten, die jeweils einzeln berechtigt sind.
- (2) Es wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertretungsberechtigt sind, wobei keine Festlegung auf einen ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden vorgenommen wird.

**§ 9 Niederschrift und Beurkundung von Beschlüssen:**

- (1) Der Geschäftsführer fertigt selbst oder durch ein von ihm vorgeschlagenes Mitglied über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift an, die zumindest die Ergebnisse festhält.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

**§ 10 Vermögensbindung:**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Memmingen, die dieses unter Berücksichtigung der obigen Zielsetzung zu verwenden hat.

**§ 11 Protektor:**

- (1) Protektor des Vereins ist die Stadt Memmingen, vertreten durch den Oberbürgermeister.
- (2) Der Protektor hat die Befugnis, sich über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten zu lassen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Memminger Forums für schwäbische Regionalgeschichte am 17. April 1986 in Memmingen.

Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2 durch die Zufügung des Wortes „mindestens“ beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Memminger Forums für schwäbische Regionalgeschichte am 24. November 2001 in Memmingen.